

# Online Frühjahrsschulung

Guten Morgen!!!

Sollten mehrere Personen über einen Zugang teilnehmen, so schreiben Sie bitte die Familiennamen der Teilnehmenden in den Chat.





Landesfachverband der Standesbeamtinnen und  
Standesbeamten des Landes Brandenburg e.V.



# Frühjahrsschulung 2026

# Save the Date!

## Herbstschulung am

# 14.10.2026

## in Luckenwalde



Landesfachverband der Standesbeamtinnen und  
Standesbeamten des Landes Brandenburg e.V.



# Informationen des Fachausschuss

- bei Beurkundungen können in der letzten Maske im AutiSta im Feld „Anmerkungen Schlussverfügung“ Entscheidungsfindungen, Anhörungen von Beteiligten oder kleine Aktenvermerke eingefügt werden



# Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

- Hintergrund: eine Mutter hatte dem leiblichen Vater keine Zustimmung zur Erklärung der Vaterschaft erteilt, in der Zwischenzeit wurde wirksam eine Vaterschaftsanerkennung des neuen Partners abgegeben
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 (Aktenzeichen: 1 BvR 2017 / 21)
- die bisherigen Regelungen des § 1600 Abs. 2 und 3 Satz 1 BGB sind unvereinbar mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG
- Gericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31. März 2026 Zeit gegeben, um eine Neuregelung herbeizuführen (siehe: Bundestag Drucksache 21/2997)



# Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

## Die wesentlichen Änderungen des BGB in Kürze:

- § 1594 Abs. 5 BGB – Anhängigkeit eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens „sperrt“ Anerkennung
- § 1595 BGB wird neu verfasst
  - Zustimmung Kind immer gefordert
  - Zustimmungserfordernis der Mutter entfällt bei deren Tod



# Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

- § 1595a BGB wird neu gefasst
  - Löst § 1599 Abs. 2 BGB ab
  - öffnet die Möglichkeit, dass die Anerkennung des leiblichen Vaters den Ehemann übertrumpft
  - Zustimmungserfordernis entfällt mit dem Tod des Ehemannes
  - Anhängigkeit oder Scheidung sind nicht mehr notwendig, keine Fristen mehr



# Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

- § 1596 BGB
  - Persönliches Erscheinen und Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit
  - Zustimmung des Kindes bis zum Alter von 13 Jahren obsolet
  - Kinder über 14 Jahren müssen persönlich zustimmen
  - Mutter muss nur einmal zustimmen und stimmt damit der Erklärung als GSV des Kindes zu



# Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

- § 1599 BGB wird neu verfasst
  - Anfechtung des Nichtbestehens der Vaterschaft
  - Mutterschaft ist unanfechtbar
- § 1600 BGB wird neu verfasst
  - neue Regelungen zur Anfechtung bei Gericht



# Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

## Wesentliche Änderungen im PStG

- § 44a PStG wird neu eingeführt
  - Nachweise NACH einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft
  - Gutachten nach § 17 Gendiagnostikgesetz (GenDG)
  - Nur von ÄrztInnen oder nichtärztliche Sachverständige
  - §§ 5 und 7 GenDG



# Namensrecht – Geklärtes und Ungeklärtes



# Anschlussklärung

Herr Tulpe und Frau Rose werden demnächst die Ehe schließen und den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen.

Die beiden haben ein gemeinsames Kind, für das sie die gemeinsame Sorge haben: Max Rose (7 Jahre).

Würden Sie eine Anschlussklärung nach § 1617c BGB aufnehmen?



# Anschlussklärung

- durch die Anschlussklärung ändert sich bekanntlich die Qualität des Namens des Kindes
- es führt den Ehenamen der Eltern und nicht „nur“ den Familiennamen eines Elternteils
- ABER!!! durch die Anschlussklärung wird dem Kind die Möglichkeit genommen, wenn es volljährig ist eine Erklärung nach § 1617i Abs. 1 BGB abzugeben



EE 34/26 · 1. gemeinsames Kind

Familienname

ausNameArt

Vornamen

ausNameArt

Geburtstag

Ort

Land

Behörde, Name

BehNr, RegisterNr

Ehename  Erstreckung

gem Sorge seit

Anschluss vorgesehen

Neubestimmung

Hier nichts ankreuzen, wenn keine Anschlussklärung gemacht werden soll

dadurch wird die Änderung des Namens eines Elternteils mitgeteilt

EE 34/26 · Verfügung Mitteilungen Geburtseintrag 1. gemeinsames Kind

XPS 012020  Hinweis auf Eheschließung

012021  Bestimmung eines Ehenamens



# Folgebeurkundung im Geburtenregister

- § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG: die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils im Geburtseintrag des Kindes ist zu beurkunden, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt
- gilt auch für den Fall, dass sich allein der Name eines Elternteils ändert und dadurch die Namenseinheit mit dem Kind hergestellt wird
- **BESONDERHEIT:** § 36 Abs. 2 PStV stellt jetzt klar, dass bei einer Namensänderung der Eltern und des Kindes auf Grund des Art. 47 EGBGB oder des § 94 BVFG die Namensänderung der Eltern auch dann als Folgebeurkundung einzutragen ist, wenn sie nicht zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind geführt hat



# Name bei alleiniger Sorge des Vaters

Frau Regen und Herr Sonne haben am 01.01.2018 ein Kind bekommen. Das Kind bekam nach § 1617a Abs. 1 BGB den Geburtsnamen „Regen“.

Im Jahr 2025 wird der Mutter gerichtlich das Sorgerecht entzogen, das alleinige Sorgerecht wird sogleich dem Vater zugesprochen.

Der Vater möchte nun, dass der Geburtsname des Kindes in „Sonne“ geändert wird.

Würden Sie die Erklärung aufnehmen und eine Folgebeurkundung ins Geburtenregister eintragen?



# Neubestimmung § 1617b Abs. 1 BGB

Frau Brandenburg und Herr Berlin haben am 01.01.2015 ein Kind bekommen. Das Kind bekam nach § 1617a Abs. 1 BGB den Geburtsnamen „Brandenburg“.

Die gemeinsame Sorge haben die Eltern am 01.04.2017 begründet.

Eine Neubestimmung des Geburtsnamens nach § 1617b Abs. 1 BGB (alte Fassung) wurde nicht erklärt.

Die Eltern sprechen heute vor und möchten den Namen „Berlin“ Neubestimmen.

Würden Sie die Erklärung aufnehmen und eine Folgebeurkundung ins Geburtenregister eintragen?



# Neubestimmung § 1617b Abs. 1 BGB

- Information 10/2025 im Personenstandswesen vom MIK– Anlage zu III
- die Neuregelung soll nun auch für Fälle gelten, in denen die Frist zuvor abgelaufen war
- andere Meinung: Bundesfachausschuss (FA-Nr. 4343)
- im Zweifel kann eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeigeführt werden



# Anfrage an das MIK zur Anwendung des § 1617 i BGB

Sachverhalt 1:

- 2004 Geburt eines Kindes (Kind erhielt kraft Gesetzes den Namen der Mutter A)
- 2008 behördliche Namensänderung des Geburtsnamens des Kindes in B (entspricht dem Namen des Vaters)
- (Eltern waren nie verheiratet)

**2026** Wunsch des nun volljährigen Kindes - Erklärung nach § 1617 i BGB zum Namen A der Mutter



Sachverhalt 2:

- 2001 Geburt eines Kindes (Kind erhielt aufgrund Namenserteilung nach § 1617a BGB den Namen des Vaters Y)
- 2005 behördliche Namensänderung des Geburtsnamens des Kindes in X (entspricht dem Namen der Mutter)
- 2015 Einbenennung des Geburtsnamens des Kindes in Z

**2026** Wunsch des nun volljährigen Kindes - Erklärung nach § 1617 i BGB zum Namen Y des Vaters



# Antwort des MIK

- Entsprechend der Anlage zur Info 10/2025 – IX, Nr. 3 (zwischenzeitliche behördliche Namensänderung des Kindes) teilte des BMI auf die Frage, ob Personen, die als Minderjährige einen neuen Familiennamen durch behördliche Namensänderung erhalten haben, ihren Namen nach § 1617i BGB einmalig ändern können, mit: **„Die Neuregelung des § 1617i BGB bezieht sich auf die Überwindung elterlicher Entscheidungen durch das volljährige Kind - nicht auf die Beseitigung behördlicher Namensänderungsentscheidungen.“**
- Hinsichtlich der auf der Grundlage von § 1617i BGB wählbaren Namen geht auch die Kommentarliteratur davon aus, dass der Geburtsname dann geändert werden kann, wenn der Name eines Elternteils aufgrund der zivilrechtlichen Regelung des BGB zum Geburtsnamen erklärt bzw. bestimmt worden ist (BeckOGK/Kienemund, 1.2.2026, BGB § 1617i Rn. 11 [beck-online.GROSSKOMMENTAR GesamHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann Hrsg: Wellenhofer Stand: 01.02.2026])
- Zu unterscheiden von den zivilrechtlichen Namenserkklärungen /-bestimmungen ist die öffentlich-rechtliche Namensänderung. Es handelt sich hierbei um einen von den zivilrechtlichen Regelungen zur Namensbestimmung unabhängigen Rechtsakt, der nur aus wichtigem Grund erfolgt (§ 3 NamÄndG). Eine Änderung dieser behördlichen Entscheidung über den Geburtsnamen ist nach hiesiger Auffassung nur durch eine erneute bzw. ändernde behördliche Entscheidung möglich und nicht aufgrund einer zivilrechtlichen Erklärung nach § 1617i BGB.

Fazit: wie bei Kindern mit Ehenamen ist auch bei Kindern mit einem Namen nach dem NamÄndG, § 1617i BGB nicht anwendbar!



# Neubestimmung § 1617i Abs. 1 BGB

Frau Kurz und Herr Lange haben am 01.01.2000 ein Kind bekommen. Das Kind bekam nach § 1617a Abs. 1 BGB den Geburtsnamen „Kurz“.

Im Jahr 2005 heiratet die Mutter den Herren Meier und für das Kind wird eine Einbenennung (§1618 a.F. BGB) erklärt, sodass es ebenfalls den Geburtsnamen „Meier“ führt.

Das Kind spricht heute bei Ihnen vor und möchte den Familiennamen des Vaters „Lange“ führen.

Welche Schritte sind notwendig?



# Neubestimmung § 1617i Abs. 1 BGB

- eine vorherige Erklärung zur Rückbenennung nach § 1617e BGB ist nicht notwendig (sondern eher konträr)
- eine direkte Erklärung nach § 1617i Abs. 1 BGB ist möglich
- der Vater muss seine Zustimmung dazu geben
- die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden



# Neubestimmung § 1617i Abs. 1 BGB - Ergänzung

Das volljährige Kind heißt nunmehr „Lange“. Es hat selbst zwei minderjährige Kinder (Max = 6 Jahre alt und Moritz = 2 Jahre alt), für das es mit dem anderen Elternteil die gemeinsame Sorge besitzt.

Beide Kinder führen den bisherigen Familiennamen des Kindes „Meier“ gemäß § 1617 Abs. 1 BGB als Geburtsnamen.

Was ist hier zu beachten?



# § 1617c BGB

- Namenserstreckung gemäß § 1617c BGB
- für Max (6 Jahre) Anschlussklärung notwendig; Erklärung durch beide sorgeberechtigten Elternteile
- Moritz (2 Jahre) schließt sich der Namensänderung des namensgebenden Elternteils automatisch an



# § 1617c BGB - Altersstufen

| Altersstufe | Erklärung Kind   | Zustimmung GSV                          |
|-------------|--|---|
| < 5 Jahre   | Automatische Erstreckung   |   |
| > 5 Jahre   | <u>keine</u> Erklärung   | Erklärung der GSV                       |
| > 7 Jahre   | Erklärung möglich, dann mit<br><i>oder</i><br>wenn keine Erklärung, dann | Zustimmung der GSV<br>Erklärung der GSV |
| > 14 Jahre  | Erklärung  | Zustimmung der GSV                      |
| > 18 Jahre  | Erklärung  |   |



# Geburtsname nach Adoption

Jens Müller ist mit Melanie Müller, geborene Schulze verheiratet.

Die beiden haben zwei minderjährige Kinder: Anton Müller und Annabell Müller.

Jens Müller wird nun als Volljähriger von Kathrin Krüger adoptiert.

Im Beschluss heißt es ...



# Geburtsname nach Adoption

Staatsangehörigkeit: deutsch  
Familienstand: verheiratet  
wohnhaft [REDACTED]

als Kind der Annehmenden

K [REDACTED] Krüger, geboren am 18.04.1951 in [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Familienstand: ledig  
wohnhaft [REDACTED]

ausgesprochen.

Der Angenommene führt nunmehr den Geburtsnamen Krüger. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich nicht auf den Familiennamen.



# Geburtsname nach Adoption

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| 1.                        | Ehemann    |
| Familiennamen vor der Ehe | Müller     |
| Geburtsnamen vor der Ehe  | Jens       |
| Vorname(n) vor der Ehe    | Jens       |
| Geschlecht                | männlich   |
| Ort, Tag der Geburt       | ██████████ |
| Familiennamen in der Ehe  | Müller     |
| Geburtsnamen in der Ehe   | Krüger     |
| Vorname(n) in der Ehe     | Jens       |
| 2.                        | Ehefrau    |
| Familiennamen vor der Ehe | Schmidt    |
| Geburtsnamen vor der Ehe  | Marie      |
| Vorname(n) vor der Ehe    | Marie      |
| Geschlecht                | weiblich   |
| Ort, Tag der Geburt       | ██████████ |
| Familiennamen in der Ehe  | Müller     |
| Geburtsnamen in der Ehe   | Schmidt    |
| Vorname(n) in der Ehe     | Marie      |

Änderung des Geburtsnamens

Im Geburtenregister ändert sich der Geburtsname von „Müller“ in „Krüger“.

Im Eheregister ist dies auch fortzuschreiben. Die Ehefrau hat sich der Namensänderung nicht angeschlossen.

Somit ändert sich nur der Geburtsname des Ehemannes in der Ehe.



# Geburtsname nach Adoption- Alternative

|                          |            |
|--------------------------|------------|
|                          | 1. Ehemann |
| Familienname vor der Ehe | Müller     |
| Geburtsname vor der Ehe  |            |
| Vorname(n) vor der Ehe   | Jens       |
| Geschlecht               | männlich   |
| Ort, Tag der Geburt      | ██████████ |
|                          |            |
| Familienname in der Ehe  | Krüger     |
| Geburtsname in der Ehe   |            |
| Vorname(n) in der Ehe    | Jens       |
|                          |            |
|                          | 2. Ehefrau |
| Familienname vor der Ehe | Schmidt    |
| Geburtsname vor der Ehe  |            |
| Vorname(n) vor der Ehe   | Marie      |
| Geschlecht               | weiblich   |
| Ort, Tag der Geburt      | ██████████ |
|                          |            |
| Familienname in der Ehe  | Krüger     |
| Geburtsname in der Ehe   | Schmidt    |
| Vorname(n) in der Ehe    | Marie      |

Änderung des Geburtsnamens und Erstreckung auf den Ehenamen

Wenn sich die Ehefrau der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Familiengericht angeschlossen hätte (§ 1767 Abs 2 Satz 3 BGB).



# postmortale Namensänderung

Frau Grau und Herr Bunt haben am 01.05.2023 ein Kind bekommen. Das Kind bekam nach § 1617a Abs. BGB den Geburtsnamen „Grau“.

Das Kind verstirbt am 01.02.2025.

Die Eltern wünschen nun eine postmortale Namensänderung in den Namen des Vaters „Bunt“.

Würden Sie die Erklärung aufnehmen und eine Folgebeurkundung ins Geburtenregister eintragen?



# postmortale Namensänderung

- eine Namensänderung scheidet nach h.M. aus:
  - Rechtsfähigkeit eines Menschen erlischt durch den Tod
  - durch den Tod gibt es keinen Inhaber der elterlichen Sorge mehr
  - Namensänderungen (z.B. Erstreckungen) werden auch nicht bei zuvor verstorbenen Personen fortgeschrieben
- so z.B. Bundesfachausschuss FA-Nr. 3502 (StAZ 1999, S. 246), FA-Nr. 3817 (StAZ 2008, S. 16) und AG Lübeck (StAZ 2002, S. 244)



# Konsequenzen Ehename

Herr Frank und Frau Reich haben 2024 die Ehe geschlossen. Der Geburtsname des Ehemannes „Frank“ wurde damals zum Ehenamen bestimmt, die Ehefrau bestimmte einen Begleitnamen und führt den Namen „Frank-Reich“

Das Paar hat zwei Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung über 5 Jahre alt waren und sich dem Ehenamen NICHT angeschlossen haben.

Die Familie möchte nun, dass die Kinder ebenfalls den Doppelnamen „Frank-Reich“ führen.



# Lösungsansatz - Konsequenzen Ehe name

1. Ehegatten widerrufen die Bestimmung des Ehenamens (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts)

- Vater „Frank“, Mutter „Reich“
- Neubestimmung der Geburtsnamen der Kinder (§ 67 Abs. 2 Satz 1 Überleitungsvorschrift) in „Frank-Reich“ möglich

ABER: Könnten die Eltern danach den Ehenamen Neubestimmen?



# Lösungsansatz - Konsequenzen Ehename

2. Ehegatten bestimmen direkt den Doppelnamen „Frank-Reich“ zum Ehenamen (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 Überleitungsvorschrift)

- Vater „Frank-Reich“, Mutter „Frank-Reich“
- Anchlusserklärungen nach § 1617c BGB für die Kinder an den Ehenamen „Frank-Reich“

ABER: Hier müsste auch der Vater den Doppelnamen führen!

3. Zunächst wird keine Erklärung abgegeben, die Kinder können nach dem Eintritt der Volljährigkeit eine Erklärung gemäß § 1617i BGB abgeben

- Vater „Frank“, Mutter „Frank-Reich“
- Kinder „Frank-Reich“, „Reich-Frank“ etc. (Aufzählung nicht abschließend)



# Neubestimmung Ehe name

Herr Winter und Frau Winter geborene Meier haben am 01.04.2020 die Ehe geschlossen. Der Geburtsname des Ehemannes wurde damals zum Ehenamen bestimmt.

Frau Winter gibt im Juli 2025 eine Erklärung nach § 1617e Abs. 4 Nr. 2 BGB (Rückbenennung) ab und führt dadurch den Geburtsnamen „Frühling“.

Die Ehegatten möchten nun den neuen Geburtsnamen der Ehefrau zum Ehenamen bestimmen.



# Neubestimmung EheName

Art. 229 EGBGB - § 67 Überleitungsvorschrift zum  
Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und  
Geburtsnamensrechts

Abs. 1 Nr. 2 – Widerruf des Ehenamens

Können die Ehegatten nach dem Widerruf erneut  
einen Ehenamen bestimmen?



# Neubestimmung Ehe name

- bisher wurde noch keine obergerichtliche Entscheidung in Brandenburg getroffen
- OLG Karlsruhe (19 W 80/25 (Wx)) hat am 18.12.2025 entschieden, dass eine Neubestimmung des Ehenamens nach Widerruf nicht möglich ist
- weitere Amtsgerichte haben bundesweit bisher ähnlich entschieden
- MIK Brandenburg und BMJ verneinen dies ebenfalls



# Zweifelsvorlage



Landesfachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Brandenburg e.V.



## § 49 Abs. 2 PStG – Zweifelsvorlage

- das Standesamt kann das Gericht zur Vornahme einer Amtshandlung in Zweifelsfällen bemühen
- zunächst ist aber eigene Prüfung erforderlich
- erst wenn sich die Rechtsfrage nicht klären lässt, dann ist die Zweifelsvorlage berechtigt



# § 49 Abs. 2 PStG – Zweifelsvorlage

- keine abstrakten Rechtsfragen
- zielt darauf ab, ob eine konkrete Amtshandlung vorgenommen werden muss
- an die Vorlagepflicht bei der unteren Fachaufsicht denken (Pkt. 2.2.3 Allg. Weisung)
- § 23 FamFG



# § 49 Abs. 2 PStG – Zweifelsvorlage

**Wäre dies eine konkrete Amtshandlung?**

„Sollte eine Folgebeurkundung über die Namensänderung eingetragen werden oder sollte eine behördliche Namensänderung erfolgen?“



„Ist die Folgebeurkundung XYZ einzutragen?“



# Aufbau einer Zweifelsvorlage

- Antrag
- Beteiligte
- Sachverhalt
- Rechtliche Wertung des Standesamtes
- Anlagen



# Beispiele einer Zweifelsvorlage

## Sachverhalt

- ein Kind wird 2018 geboren
- zur Zeit der Geburt war die Mutter in Dänemark mit Herrn „X“ verheiratet (Familienstand im Melderegister: ledig), die Scheidung war jedoch anhängig
- qualifizierte Drittanerkennung von Herrn „Y“ mit allen erforderlichen Zustimmungen im Jahr 2018
- nach Rechtskraft der Scheidung im Jahr 2019 wurde das Nichtbestehen der Vaterschaft von „X“ und das Bestehen der Vaterschaft von „Y“ als Folgebeurkundung 1 und 2 eingetragen
- im Januar 2023 stellte sich heraus, dass die Mutter bereits im Jahr 2017 eine weitere Ehe in Dänemark mit Herrn „Z“ einging
- siehe auch StAZ 2023, S. 288



## Zweifelsvorlage nach § 49 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 49 Abs. 2 PStG bitte ich um Entscheidung Ihrerseits, die nachfolgend aufgeführten Amtshandlungen vorzunehmen.

### 1. Antrag

Zum Geburtenregister des Kindes [REDACTED] sollen folgende Folgebeurkundungen eingetragen werden:

#### Folgebeurkundung 3

Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil – Unwirksamkeit der Vaterschaft

→ Leerstellen der Angaben zum Vater

#### Folgebeurkundung 4

Vaterschaft

Familienname [REDACTED]

Vorname [REDACTED]



hat das Amtsgericht [REDACTED] durch die Richterin am [REDACTED] am 20.09.2023 beschlossen:

Der Geburtseintrag Nr. G [REDACTED] es bei dem Standesamt [REDACTED] geführten Geburtenregisters ist im Wege der Folgebeurkundung zu berichtigen:

Folgebeurkundung 3

Unwirksamkeit der Vaterschaft

Leerstellen der Angaben zum Vater

Folgebeurkundung 4

Vaterschaft

Familienname [REDACTED]

Vorname [REDACTED]

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.



# Beispiele einer Zweifelsvorlage

## Sachverhalt

- ein Kind wird gemeinschaftlich von zwei Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft adoptiert
- es gibt keine gesetzliche Grundlage für die gemeinschaftliche Adoption von Lebenspartnern
- nur Ehepaare können gemeinschaftlich adoptieren



## Zweifelsvorlage nach § 49 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 49 Abs. 2 PStG bitte ich um Entscheidung Ihrerseits, die nachfolgend aufgeführten Amtshandlungen vorzunehmen.

### 1. Antrag

Zum Geburtenregister des Kindes [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Oranienburg (Standesamt Oranienburg G [REDACTED]) soll folgende Folgebeurkundung beigeschrieben werden:

#### Folgebeurkundung 4

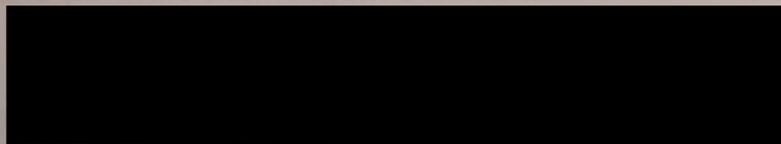
Annahme eines Volljährigen durch Lebenspartner mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, §§ 1767, 1772 BGB

### 2. Beteiligte

Kind:

Lebenspartner und Elternteil 1:

Lebenspartner und Elternteil 2:



Das Standesamt Oranienburg wird angewiesen, dem Geburtseintrag Nr. G [REDACTED] eine Folgebeurkundung zur Annahme eines Volljährigen durch Lebenspartner mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, §§ 1767, 1772 BGB gemäß Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] - beizuschreiben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.



# § 49 Abs. 2 PStG – fehlerhafte Zweifelsvorlage

## StAZ 2018, S. 221 – OLG Hamm, Az.: 15 W 264/17

- im Ergebnis führte die Beschwerde zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses und zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Amtsgericht

## StAZ 2023, S. 79 – BGH, Az.: XII ZB 425/21:

- der Beschluss des BGH führte in der Sache zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Amtsgericht, denn die Entscheidung des OLG hat keinen Bestand, weil ihr keine zulässige Zweifelsvorlage des Standesamts zugrunde lag



# Ablehnung oder Zweifelsvorlage

- zunächst umfassend die Rechtsnormen prüfen und inländische gerichtliche Entscheidungen hinzuziehen
- wenn danach Rechtsfragen offen sind, dann Zweifelsvorlage
- kommt man aber zum Ergebnis, dass die Amtshandlung abzulehnen ist, dann schriftliche Ablehnung an die Beteiligten



# Ablehnung oder Zweifelsvorlage

- Anordnung ergeht auch hier durch einen Beschluss
- Rechtsmittel der Beschwerde ist zugelassen (§ 58 FamFG)
- Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird
- Beschluss wird mit formeller Rechtskraft wirksam (§ 53 Abs. 1 PStG)



# § 49 Abs. 1 PStG – Anweisung

- lehnt das Standesamt eine Amtshandlung ab, so kann es durch das Gericht zur Vornahme angewiesen werden
- Amtshandlung = jede Verwaltungsmaßnahme des Standesbeamten (Beurkundungen in den Registern, Beurkundungen von Erklärungen, Ausstellung von Personenstandsurkunden, Erteilung von Bescheinigungen)



## § 49 Abs. 1 PStG – Anweisung

- Ablehnung einer Amtshandlung durch das Standesamt kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen
- auf Verlangen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen mit Hinweis auf die gerichtliche Anweisung
- Antrag zur Anweisung kann durch die Beteiligten oder die Aufsichtsbehörde gestellt werden



## § 49 Abs. 1 PStG – Anweisung

Sie können beim ***Amtsgericht XYZ, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt***, gemäß § 49 Abs.1 Personenstandsgesetz (PStG) den Antrag stellen, den Standesbeamten/die Standesbeamtin des ***Standesamtes XYZ*** zur Vornahme der abgelehnten Amtshandlung anzuweisen.



# Beispiele von Ablehnungen

- eine Person beantragt die Ausstellung einer Personenstandsurkunde, gehört aber nicht zum Personenkreis nach § 62 PStG
- Ablehnung der Anmeldung einer Eheschließung wegen des Verdachts auf sogenannte Scheinehe
- Ablehnung der Eintragung einer Folgebeurkundung, da nicht alle Einwilligungen/Zustimmungen vorliegen



# Berichtigung

- §§ 47 ff. PStG
- Richtigstellung einer von Anfang an bestehenden Unrichtigkeit (OLG Hamm, StAZ 1988, S. 40)
- Hinzufügen von etwas Fehlendem
- Beseitigen von etwas Überflüssigem



# Berichtigung

- erlangt ein Standesamt Kenntnis darüber, dass ein Eintrag berichtigt werden muss, muss es das zuständige Standesamt darauf hinweisen (Pkt. 47.1.1 PStG VwV)



# Eigenständige Berichtigung



# § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 PStG – eigenständige Berichtigung

- offenkundige Schreibfehler,
- auf Grund öffentlicher Urkunden oder eigener Ermittlungen sind außerdem zu berichtigen
  - die in den Personenstandsregistern eingetragenen Hinweise,
  - fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde gelegen haben,
  - im Sterberegister die Angaben über den letzten Wohnsitz des Verstorbenen,
  - in allen Personenstandsregistern die Registrierungsdaten eines Personenstandseintrags,
  - in allen Personenstandsregistern die Elementbezeichnungen und Leittextangaben.



# offenkundige Schreibfehler

- offenkundig = ist eine Tatsache, die bekannt oder ohne weiteres zuverlässig wahrnehmbar ist. Wirkung der Offenkundigkeit ist, dass die Tatsache nicht bewiesen werden muss (vgl. § 291 ZPO) (Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs im Fachlexikon)
- laut Fachlexikon: ein Versehen rein äußerlicher Art, das auch für Außenstehende als Versehen zu erkennen ist
- also Buchstaben- oder Zahlendreher
  - Beurkundung des Jahres „1926“ anstatt „2026“
  - „Wolfgnag“ anstatt „Wolfgang“



# öffentliche Urkunden und eigene Ermittlungen

- schließt in- und ausländische Urkunden ein
- Ermittlungen = Anhörungen, Auskünfte von Behörden etc.



# öffentliche Urkunden und eigene Ermittlungen

1. jegliche Hinweise (Ehe des Kindes, Staatsangehörigkeit der Eltern, etc.)
2. fehlerhafte Übertragung aus Urkunden schließt z.B. auch Niederschrift der Eheschließung ein
3. Wohnsitz der verstorbenen Person
4. Registrierungsdaten z.B. bei Nacherfassung
5. Elementbezeichnung (familienrechtliche Zuordnung, vgl. § 42 PStV) und Leittexte



# § 47 Abs. 1 Satz 3 PStG – eigenständige Berichtigung

- unrichtige oder unvollständige Eintragungen können berichtigt werden, wenn der Sachverhalt festgestellt wird
  - durch Personenstandsurkunden
  - Dokumente des Heimatstaates, die zum Grenzübertritt berechtigen (erläuternder Zusatz Identität)



# Personenstandsurkunden

- nicht nur inhaltlich sondern auch schlussfolgernd aus Personenstandsurkunden
- auch ausländische Personenstandsurkunden – (Standesamt muss sich von der Echtheit überzeugen ggf. Apostille, Legalisation)
- bei Berichtigung des erläuternden Zusatzes: die bisher eingeschränkt beurkundeten Angaben müssen mit dem Inhalt der nunmehr vorgebrachten Nachweise übereinstimmen (siehe auch Frühjahrsschulung 2024, S. 72 ff.)
- diese Berichtigungen sind vorlagepflichtig bei der unteren Fachaufsicht (siehe Schreiben MIK 20/2021; Ziffer 2.2.2 Allg. Weisung)



# Dokumente des Heimatstaates, die zum Grenzübertritt berechtigen

- dienen nur der Streichung des erläuternden Zusatzes (nicht **sonstige** Berichtigungen)
- sind Heimreisedokumente („Laissez Passer“ oder Reisepass), bei denen der Heimatstaat die Identität feststellt
- Ausländerbehörde muss Zusammenhang zwischen Dokument und der Rückführung bestätigen (§ 47 Abs. 1 Satz 3 PStV)
- Berichtigungsanträge sind vorlagepflichtig bei unterer Fachaufsicht (siehe Schreiben MIK 20/2021; Ziffer 2.2.2 Allg. Weisung)



# § 47 Abs. 2 PStG– eigenständige Berichtigung

- Mitteilungen oder schriftliche Anzeigen
  - betrifft Daten über Zeit und Ort der Geburt oder des Sterbefalls
  - Geschlecht des Kindes oder Schreibweise Vornamen (z.B. im Eintrag „Rene“, in der Anzeige „René“)
  - auch Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen



## § 47 Abs. 3 PStG – Anhörung

- Pflicht zur Anhörung der Beteiligten
- Beteiligte = jede Person, deren Personenstandsangaben in dem Register von der Berichtigung betroffen sind
- bei Verstorbenen, können andere Personen (z.B. Ehegatten oder Kinder) beteiligt werden
- Anhörung unterbleibt bei Berichtigung von Hinweisen oder Registrierungsdaten



# § 47 Abs. 4 PStG – Berichtigung fehlerhafter Registrierungsdaten

- NUR im Zuge der Nacherfassung
- Stilllegung der Einträge
- andere Beurkundungsfehler sind davon NICHT erfasst



# § 47 Abs. 4 PStG – Berichtigung fehlerhafter Registrierungsdaten

- Registrierungsdaten sind gemäß § 16 Abs. 2 PStV:
  - Bezeichnung und Nummer des Standesamtes,
  - Kennzeichnung des Registers (G, E, L, S)
  - Eintragungsnummer
  - Jahr der Erstbeurkundung
- Folgebeurkundung unter Berichtigung Anlass:  
„Der Eintrag wurde stillgelegt.“
- der stillgelegte Eintrag wird im AutiSta nach Signatur mit „s“ gekennzeichnet
- eine Stilllegung kann nicht rückgängig gemacht werden



# Gerichtliche Berichtigung



Landesfachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Brandenburg e.V.



# § 48 Abs. 1 S. 1 PStG – gerichtliche Berichtigung

- alle anderen Fälle müssen gerichtlich berichtigt werden
- Standesamt muss zunächst prüfen, ob es nicht selbst berichtigen kann
- zuständiges Gericht = Amtsgericht am Sitz des Landgerichts



# § 48 Abs. 1 S. 2 PStG – gerichtliche Berichtigung

- aber: Fälle aus § 47 PStG können auch gerichtlich berichtigt werden, z.B. bei Überschneidungen
- bei Zweifeln ist daher das Gericht zu bemühen → dieses trifft entweder die Entscheidung oder gibt dem Standesamt anheim, die Berichtigung eigenständig vorzunehmen



# Anordnung durch das Gericht

- antragsberechtigt nach § 48 Abs. 2 S. 1 PStG:
  - alle Beteiligte
  - das Standesamt
  - die Aufsichtsbehörde
- Anhörung vor Entscheidung! (wird vom Gericht veranlasst)



# Anordnung durch das Gericht - Formalitäten

- der Antrag muss auf die Anordnung einer konkreten Amtshandlung gerichtet sein
- Beweismittel sind beizufügen (im Original oder beglaubigter Kopie)
- Tatsachen aufführen
- als Beteiligte in Betracht kommende Personen sind zu benennen
- Antrag soll vom Antragsteller unterschrieben sein

Pkt. 48.1 PStG-VwV und § 23 FamFG



# Anordnung durch das Gericht

- Anordnung ergeht durch einen Beschluss
- Rechtsmittel der Beschwerde ist zugelassen (§ 58 FamFG)
- wird der Berichtigungsantrag zurückgewiesen, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu (§ 59 Abs. 2 FamFG)
- Beschwerde steht dem Standesamt oder der Aufsicht auch dann zu, wenn die Entscheidung dem eigenen Antrag stattgegeben hat (§ 59 Abs. 3 FamFG)
- Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird
- Beschluss wird mit formeller Rechtskraft wirksam (§ 53 Abs. 1 PStG)



# Kosten

- § 51 Abs. 1 Satz 2 PStG regelt die Befreiung der Landesämter und Aufsichtsbehörden von Gerichtskosten
- Beteiligte haben die Möglichkeit Verfahrenskostenhilfe zu beantragen
- ggf. aber Umlegung außergerichtlicher Kosten durch grobes Verschulden



# Zuständigkeit der Gerichte

- Amtsgericht mit Sitz am Landgericht
- keine Familiengerichte!
- Beschwerdeinstanz: Oberlandesgericht
- Rechtsbeschwerde und Sprungrechtsbeschwerde: Bundesgerichtshof
- in letzter Instanz müssen sich die Beteiligten von einem beim BGH zugelassenen Anwalt vertreten lassen



# Standesamtliche Praxis



Landesfachverband der Standesbeamtinnen und  
Standesbeamten des Landes Brandenburg e.V.



| Anlass Beurkundung |  |                             |
|--------------------|--|-----------------------------|
| Code               | Anlass   | Grundlage                   |
| b pdu              | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil  | §§ 47, 48 PStG              |
| b npdu             | Berichtigung von Daten, die nicht den Personenstand betreffen, im urkundlichen Teil  | §§ 47, 48 PStG              |
| festp              | Nachträgliche Feststellung des Personenstandes   | §§ 26, 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG |
| nermp              | Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes   | §§ 26, 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG |
| gk                 | Nachträgliche Angabe des Geschlechts des Kindes  | § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG      |
| fz                 | Aufnahme der familienrechtlichen Zuordnung   | § 47 Abs. 4 PStV            |
| rfz                | Richtigstellung der familienrechtlichen Zuordnung  | § 47 Abs. 4 PStV            |
| bo                 | Berichtigung, der Ort der Beurkundung lautet richtig ##  | § 47 PStG                   |
| bd                 | Berichtigung, das Datum der Beurkundung lautet richtig ##  | § 47 PStG                   |
| bdw                | Berichtigung, das Datum der Wirksamkeit der Folgebeurkundung ## lautet richtig ##  | § 47 PStG                   |
| bup                | Berichtigung, der Name der Urkundsperson lautet richtig ##   | § 47 PStG                   |
| bfup               | Berichtigung, die Funktionsbezeichnung der Urkundsperson lautet richtig ##   | § 47 PStG                   |
| bdfb               | Berichtigung, die Folgebeurkundung ## wurde versehentlich in diesen Geburtseintrag aufgenommen; sie ist deshalb gegenstandslos.            | § 47 PStG                   |
| bdb                | Berichtigung, dieser Geburtseintrag ist wegen versehentlicher Doppelbeurkundung gegenstandslos. Der richtige Eintrag führt die Nummer G ## | § 47 PStG                   |



| Code | Anlass  | Grundlage      |
|------|---|----------------|
| bpdu | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil | §§ 47, 48 PStG |

### = **Berichtigungen zu:**

- Ort, Tag und Uhrzeit der Geburt
- Vor- und Geburtsname des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Vor-, Geburts- und Familienname der Eltern
- Geschlecht der Eltern



| Code  | Anlass  | Grundlage      |
|-------|---|----------------|
| bpdu  | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil                           | §§ 47, 48 PStG |
| bnpdu | Berichtigung von Daten, die nicht den Personenstand betreffen, im urkundlichen Teil | §§ 47, 48 PStG |

**= Berichtigungen zu:**

- Straße, Hausnummer des Geburtsortes



|       |   |                             |
|-------|---|-----------------------------|
| bnpdu | Berichtigung von Daten, die nicht den Personenstand betreffen. im urkundlichen Teil | §§ 47, 48 PStG              |
| festp | Nachträgliche Feststellung des Personenstandes                                      | §§ 26, 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG |
| nermp | Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes  | §§ 26, 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG |

## = Berichtigungen zu Findelkindern oder Personen mit ungewissem Personenstand:

- wenn der wahre Personenstand später festgestellt oder ermittelt wird
- nach § 26 PStG erfolgt die Berichtigung auf schriftliche Anordnung der Behörde, die die Beurkundung veranlasst hat (Verwaltungsbehörde, nicht das Personenstandsgericht!)



|       |   |                             |
|-------|---|-----------------------------|
| bnpdu | Personenstand betreffen, im urkundlichen Teil   | §§ 47, 48 PStG              |
| festp | Nachträgliche Feststellung des Personenstandes  | §§ 26, 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG |
| nermp | Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes    | §§ 26, 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG |
| gk    | Nachträgliche Angabe des Geschlechts des Kindes | § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG      |

**= Berichtigungen zu:**

- nur, wenn zunächst kein Geschlecht des Kindes beurkundet wurde



|       |   |                             |
|-------|---|-----------------------------|
| nermp | Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes      | §§ 26, 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG |
| gk    | Nachträgliche Angabe des Geschlechts des Kindes   | § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG      |
| fz    | Aufnahme der familienrechtlichen Zuordnung        | § 47 Abs. 4 PStV            |
| rfz   | Richtigstellung der familienrechtlichen Zuordnung | § 47 Abs. 4 PStV            |

**= Berichtigungen zu:**

- familienrechtliche Zuordnung nach § 42 PStV
- z.B. Mutter = 1. , Vater = 2.



| Vorgang angelegt am<br>durch<br>Verfügung Stilllegung<br>Anlass Beurkundung<br><br>rechtliche Grundlage zB<br>Grundlage Berichtigung<br>weitere Nachweise<br><br>Ehegatte1<br>Ehegatte2 | Anlass Beurkundung |  |   |
|---|--------------------|--|---|
|   | Code               | Anlass   | Grundlage                                 |
|   | bpdu               | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil  | §§ 47, 48 PStG                            |
|   | atfst              | Aufhebung des Beschlusses der Todesfeststellung  | § 16 Abs. 1 Nr. 2 PStG                    |
|   | fz                 | Aufnahme der familienrechtlichen Zuordnung   | § 47 Abs. 4 PStV                          |
|   | rfz                | Richtigstellung der familienrechtlichen Zuordnung  | § 47 Abs. 4 PStV                          |
|   | bo                 | Berichtigung, der Ort der Beurkundung lautet richtig ##  | § 47 PStG                                 |
|   | bd                 | Berichtigung, das Datum der Beurkundung lautet richtig ##  | § 47 PStG                                 |
|   | bup                | Berichtigung, der Name der Urkundsperson lautet richtig ##   | § 47 PStG                                 |
|   | bfup               | Berichtigung, die Funktionsbezeichnung der Urkundsperson lautet richtig ##   | § 47 PStG                                 |
|   | bdw                | Berichtigung, das Datum der Wirksamkeit der Folgebeurkundung ## lautet richtig ##  | § 47 PStG                                 |
|   | bdfb               | Berichtigung, die Folgebeurkundung ## wurde versehentlich in diesen Eheeintrag aufgenommen; sie ist gegenstandslos.                    | § 47 PStG                                 |
|   | bdb                | Berichtigung, dieser Eheeintrag ist wegen versehentlicher Doppelbeurkundung gegenstandslos. Der richtige Eintrag führt die Nummer E ## | § 47 PStG                                 |
|   | ujvn               | Ungültigkeit der Eintragung eines jüdischen Vornamens  | Art. 1 Buchst. r Kontrollratsgesetz Nr. 1 |



| Code | Anlass  | Grundlage      |
|------|---|----------------|
| bpdu | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil | §§ 47, 48 PStG |

**= Berichtigungen zu:**

- allen Daten zu den Ehegatten im Eheregister



| Code  | Anlass  | Grundlage              |
|-------|---|------------------------|
| bpdu  | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil | §§ 47, 48 PStG         |
| atfst | Aufhebung des Beschlusses der Todesfeststellung           | § 16 Abs. 1 Nr. 2 PStG |
| fz    | Aufnahme der familienrechtlichen Zuordnung                | § 47 Abs. 4 PStV       |
| rfz   | Richtigstellung der familienrechtlichen Zuordnung         | § 47 Abs. 4 PStV       |
|       | Berichtigung, der Ort der Beurkundung lautet              |                        |

### = **Berichtigungen zu:**

- wenn eine Folgebeurkundung über die Todeserklärung/gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer der Ehegatten eingetragen wurde und dieser Ehegatte noch lebt und die Aufhebung des Beschlusses erwirkt wird



Vorgang angelegt am  
durch  
Verfügung Stilllegung  
Anlass Beurkundung

rechtliche Grundlage zB  
Grundlage Änderung  
weitere Nachweise

Ergänzung

✕

| Code  | Anlass  | Grundlage        |
|-------|---|------------------|
| bpdu  | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil   | §§ 47, 48 PStG   |
| bnpdu | Berichtigung von Daten, die nicht den Personenstand betreffen, im urkundlichen Teil   | §§ 47, 48 PStG   |
| fz    | Aufnahme der familienrechtlichen Zuordnung  | § 47 Abs. 4 PStV |
| rfz   | Richtigstellung der familienrechtlichen Zuordnung   | § 47 Abs. 4 PStV |
| bo    | Berichtigung, der Ort der Beurkundung lautet richtig ##   | § 47 PStG        |
| bd    | Berichtigung, das Datum der Beurkundung lautet richtig ##   | § 47 PStG        |
| bup   | Berichtigung, der Name der Urkundsperson lautet richtig ##  | § 47 PStG        |
| bfup  | Berichtigung, die Funktionsbezeichnung der Urkundsperson lautet richtig ##  | § 47 PStG        |
| bdb   | Berichtigung, dieser Sterbeeintrag ist wegen versehentlicher Doppelbeurkundung gegenstandslos. Der richtige Eintrag führt die Nummer S ##         | § 47 PStG        |
| bte   | Berichtigung, dieser Sterbeeintrag ist gegenstandslos, weil die Person für tot erklärt wurde. Die Todeserklärung liegt im Standesamt I in Berlin. | § 32 PStG        |

übernehmen
abbrechen



| Code | Anlass  | Grundlage      |
|------|---|----------------|
| bpdu | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil | §§ 47, 48 PStG |

### = **Berichtigungen zu:**

- Ort, Tag und Uhrzeit des Todes
- Vor-, Geburts- und Familienname der verstorbenen Person
- letzter Wohnsitz der verstorbenen Person
- Ort, Tag der Geburt der verstorbenen Person
- Familienstand der verstorbenen Person
- Vor-, Geburts- und Familienname des Ehegatten der verstorbenen Person

Leittexte siehe Pkt. 32 PStG-VwV



| Code  | Anlass  | Grundlage      |
|-------|---|----------------|
| bpdu  | Berichtigung von Personenstandsdaten im urkundlichen Teil                           | §§ 47, 48 PStG |
| bnpdu | Berichtigung von Daten, die nicht den Personenstand betreffen, im urkundlichen Teil | §§ 47, 48 PStG |

**= Berichtigungen zu:**

- Straße, Hausnummer des Sterbeortes



## Eheregister

## Geburtenregister

- › GE Erstbeurkundung
- › GN Nachbeurkundung
- › GF Nacherfassung
- › GA Abstammung
- › GB Berichtigung
- › GD Adoption

## › GH Hinweise

- › GS Geschlechtseintrag
- › GT Namensänderung
- › GL Fehlgeburt
- › GU Urkunden
- › GR Zentrale Urkunden

## LPartRegister

## Sterberegister

## Besondere Beurkundungen

## Posteingang (48)

## DiRegiSta (0)

Vorgang angelegt am durch Anlass Hinweise rechtliche Grundlage zB Grundlage der Änderung weitere Nachweise deutsch  nach § 4 Abs. 3 StAGnicht deutsch  nach § 4 Abs. 3 StAGEheschließung  Kind  Anzahl EhenLPartnerschaft  Kind  Anzahl LPartGeburt  Kind des Kindes  Anzahl KinderBerichtigung  HinweisEheschließung  ElternTod  KindEreignis im Ausland 

## Formularserver

- ✓ Inhaltsverzeichnis
  - ✓ Formulare nach Abteilungen
    - > Eheregister
    - > Lebenspartnerschaftsregister
    - > Geburtenregister
    - > Sterberegister
    - > Besondere Beurkundungen
  - ✓ Verschiedenes
    - Anforderung von Urkunden aus dem Ausland
    - Berichtigung eines Personenstandseintrags
    - Kirchenaustritt
- > Behördliche Namensänderung
- > Formulare nach Nummern



**Antrag auf gerichtliche Berichtigung eines Registereintrags**

§ 48 PSTG

**Eintrag**

Standesamt

Geburten-     Ehe-     Sterbe-     Lebenspartnerschaftsregister Nr. \_\_\_\_\_

Der Eintrag ist     unrichtig     unvollständig

**Antragsteller**

Die zuständige Aufsichtsbehörde     Das zuständige Standesamt     Beteiligter

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person, beteiligt als

**Berichtigungsantrag**

stellt folgenden Berichtigungsantrag:

**Nachweise**

**Unterschriften**

Ort, Datum

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

**Standesamt**

(Siegel)



**Anhörung**

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person, beteiligt als

Ort, Datum und Ergebnis der Anhörung

Keine Einwendungen  Einwendungen

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person, beteiligt als

Ort, Datum und Ergebnis der Anhörung

Keine Einwendungen  Einwendungen

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person, beteiligt als

Ort, Datum und Ergebnis der Anhörung

Keine Einwendungen  Einwendungen

Ort, Datum

(Unterschriften)



An

- das zuständige Amtsgericht
- die zuständige Aufsichtsbehörde

- Antrag auf gerichtliche Berichtigung eines Personenstandseintrags
  - Abschrift des Antrags auf gerichtliche Berichtigung eines Personenstandseintrags
- mit dem beglaubigten Registerausdruck des zu berichtigenden Eintrags und  weiteren Anlagen vorgelegt, mit der Bitte um
- Anordnung zur Eintragung der Berichtigung
  - Weiterleitung an das zuständige Amtsgericht
  - Kenntnisnahme
  -

Stellungnahme des Standesamts

e 2 von 2 © Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main · Berlin 2016



# Standesamtliche Praxis einer gerichtlichen Berichtigung

- Berichtigungsantrag begründen (möglichst ausführliche Stellungnahme mit Nennung der Rechtsgrundlagen)
- Sammelakte nummerieren und im Original oder beglaubigter Kopie zum Gericht schicken
- keine gesammelten Anträge, jeder Personenstandsfall ist als einzelner Antrag dem Gericht zu übermitteln
- der gerichtsfertige Antrag enthält somit:
  - Antrag (ggf. nebst Anhörung)
  - Stellungnahme
  - beglaubigten Registerausdruck
  - Sammelakte



# Standesamtliche Praxis einer gerichtlichen Berichtigung

- das Gericht hört alle Beteiligten an
- erlässt einen Beschluss
- Möglichkeit der Rechtsbeschwerde
- nach dem rechtskräftigen Bestand wird die Folgebeurkundung im Register vorgenommen
- der Beschluss wird zur Sammelakte genommen



**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!!!**

